

Verordnung über die Festlegung des Musters eines amtlichen Vordruckes für Erklärungen zur Erhebung einer Wasserentnahmegebühr

Inkrafttreten: 07.05.2004

Fundstelle: Brem.GBl. 2004, 197

Gliederungsnummer: 2180-a-6

Auf Grund des [§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2004 (Brem.GBl. S. 189) in Verbindung mit [§ 151 Abs. 3 Satz 1 des Bremischen Wassergesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2004 (Brem.GBl. S. 45 - 2180-a-1) wird verordnet:

§ 1

Für Erklärungen nach [§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr](#) wird das dieser Verordnung als [Anlage 1](#) beiliegende Muster eines amtlichen Vordruckes festgelegt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) (*Änderungsanweisungen*)

Bremen, den 6. Mai 2004

Der Senator für Bau,
Umwelt und Verkehr

- Obere Wasserbehörde -

Anlage 1

Gewässerbenutzerin oder Gewässerbenutzer (Name/Firma, PLZ, Ort, Straße, Telefon)

An (zuständige Wasserbehörde)

Zutreffendes bitte ankreuzen

oder ausfüllen

Für jede Erlaubnis oder Bewilligung ist jeweils eine Erklärung gesondert auszufüllen!

Erklärung zur Festsetzung der Wasserentnahmegebühr

([§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung einer Wasserentnahmegebühr - BremWEGG](#) -) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. April 2004 (Brem.GBl. S. 189))

1.

Angaben zur Berechnung der
Wasserentnahmegebühr für das Jahr
20

1.1 Rechtsgrundlage für die Wasserentnahme

<input type="checkbox"/> Erlaubnis	vom:	Az.:
<input type="checkbox"/> Bewilligung	vom:	Az.:
<input type="checkbox"/> Altes Recht	vom:	Az.:
<input type="checkbox"/> ohne		
Ergänzungen / Nachträge, Änderungsbescheide		

1.2 Art und Menge der Wasserentnahme im Kalenderjahr 20

Grundwasser	m ³
Oberflächenwasser aus der Weser, Lesum und den Häfen	m ³
Oberflächenwasser aus den übrigen oberirdischen Gewässern	m ³

1.3 Nachweis der entnommenen Wassermenge

Die Wassermenge wurde gemessen (geeichter, dem Stand der Technik entsprechender Wassermengenzähler)

Für nachfolgende Entnahmezwecke wird/wurde die Ermäßigung um 75 % beantragt:

Gebührenschild,
(Übertrag von Ziff. 2.1.):
€

zur Grundwasserabsenkung	m ³ x 0.01875 €	abzüglich
zur Kühlung	m ³ x 0.01875 €	abzüglich
zur Beregnung und Berieselung	m ³ x 0.00375 €	abzüglich
zur Fischhaltung	m ³ x 0,001875 €	abzüglich
zu sonstigen Zwecken	m ³ x 0,045 €	abzüglich

2.2. für die Entnahme aus dem Oberflächenwasser

Entnahmeort	Menge in m ³	€/m ³	Gebührenschild €
Weser, Lesum oder Häfen		0.005 €/m ³ bis 500 Mio m ³ jährlich	
übrige oberird. Gewässer		0,003 €/m ³ über 500 Mio m ³ jährlich	

2.3. Verrechnung der Investitionskosten für einen ab dem 30. März 2004 durchgeführten Einbau von Messgeräten, die dem Stand der Technik entsprechen, mit der zu entrichtenden Gebühr für die Wasserentnahme gemäß [§ 8 Abs. 2 BremWEGG](#)

Höhe der Investitionskosten:

ein Antrag auf Verrechnung mit der Gebühr wird hiermit gestellt,

Nachweis ist beigelegt

Nachweis wird nachgereicht

Gebührenschild aus 2.1. oder 2.2. abzüglich Verrechnung nach 2.3. verbleibende Gebührenschild	
--	--

2.4. Auf die Gebührenschild wurden Vorauszahlungen in Höhe von € entrichtet

Erstattungsbetrag	
zu zahlender Betrag	

Ein Erstattungsbetrag ist zu überweisen auf

Konto-Nr.:	Kreditinstitut	Bankleitzahl
------------	----------------	--------------

3.

Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 20
Für das Kalenderjahr 20
<ol style="list-style-type: none">1. ist von einer Wasserentnahme in Höhe des Vorjahres auszugehen2. wird die Wasserentnahme erheblich geringer ausfallen3. wird eine Wasserentnahme nicht erfolgen
Begründung (falls Abweichungen vom Vorjahr)

Es wird daher gemäß § 5 Abs. 3 BremWEGG beantragt, für die Vorauszahlungen eine Wassermenge von insgesamt _____ m ³ zu Grunde zu legen; eine Befreiung von den Vorauszahlungen zu gewähren.

4.

Ort, Datum, Unterschrift
Prüfvermerk (nur von der zuständigen Behörde auszufüllen)